Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb der kommunalen Kläranlage durch den Markt Buchbach und Einleitung des gereinigten Abwassers in den Einstettinger Bach (Flur-Nrn. 1225/1 und 1231, Gem. Walkersaich)

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht

(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Markt Buchbach betreibt auf Flur-Nr. 1225/1, Gem. Walkersaich, seit 1989 eine Kläranlage. Änderungen erfolgten zuletzt in den Jahren 2012 und 2017. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 180 kg/d (entsprechend 3.000 EW60). Als Überwachungswerte bei der Einleitung in den Einstettinger Bach werden festgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe: | Konzentration (mg/l) |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 40 |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) | 20 |
| Stickstoff gesamt (Nges) als Summe von Ammo- nium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom  01. Mai bis 31. Oktober | 13 |
| Phosphor gesamt (Pges) | 2 |

Die für die Einleitung in den Einstettinger Bach notwendige wasserrechtliche Erlaubnis endet aufgrund einer Befristung zum 31.12.2021. Der Gemeinde wird eine neue gehobene Erlaubnis, befristet bis 31.12.2040, erteilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 15, § 57 Wasserhaushaltsgesetz). Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Es wurde eine standortbezogene Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, Anlage 1 Nr. 13.1.3, § 7 Abs. 2 UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die unter Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete liegen im Bereich der Kläranlage nicht vor, bzw. werden durch die Kläranlage nicht beeinflusst. Schutzgüter wie Gewässer, Luft, Flora oder Fauna werden durch die Weiternutzung der Kläranlage nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Einleitung in das Gewässer werden eingehalten. Anfallende Rückstände und Abfälle werden ordnungsgemäß gelagert und verwertet. Die technischen Einrichtungen der Kläranlage sind so ausgeführt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.08.2021

Huber